



## Regelungen für Reiserückkehrer, Urlauber und Einreisende- Stand 09.12.2020

Sehr geehrter Bürgerinnen und Bürger,

die Regelungen für Sie als Einreisende und Rückkehrer aus innerdeutschen und ausländischen Risikogebieten ist sehr dynamisch, wie auch das Infektionsgeschehen.

Nachfolgend haben wir für Sie Wissenswertes in Form von „Häufig gestellten Fragen und Antworten“ rund um die aktuellen Regelungen für Reiserückkehrer, Urlauber und Einreisende zusammengestellt.

### Inhalt

<b>Regelungen für Reiserückkehrer, Urlauber und Einreisende</b> .....	1
1. Welche Rechtsgrundlagen muss ich als Reiserückkehrer aus ausländischen Risikogebieten berücksichtigen?.....	2
2. Gibt es deutsche Risikogebiete? Muss ich, wenn ich aus einem anderen Bundesland komme, auch in Quarantäne? .....	3
3. Was gilt für Ein-/ Rückreisende aus Risikogebieten außerhalb Deutschlands? .....	3
4. Gibt es Ausnahmen von der Quarantänapflicht der Landesverordnung? .....	4
5. Welche Länder sind Risikogebiete? Wo finde ich die Liste der Risikogebiete? .....	6
6. Das Auswärtige Amt hat die Reisewarnung für mein Reiseziel aufgehoben. Ist es jetzt kein Risikogebiet mehr?.....	6
7. Was passiert, wenn das Gebiet bei meiner Einreise in das Land noch nicht Risikogebiet war und bei Abreise/Einreise nach MV jetzt eins ist?.....	6
8. Wie lange muss ich in eigenständige häusliche Isolation (=Quarantäne)? .....	6
9. Was muss ich während der Isolation beachten?.....	6
10. Ich wohne mit jemandem zusammen, der nicht im Risikogebiet war. Muss ich mich von der Person auch räumlich und zeitlich trennen?.....	7
11. Kann ich frühzeitig entisoliert werden / meine Quarantäne beenden? .....	7
12. Wo kann ich den Test machen? .....	7
13. Werde ich nach meiner Erstmeldung noch einmal kontaktiert? .....	7
14. Bekomme ich eine schriftliche Quarantäneanordnung als Einreisender aus einem ausländischen Risikogebiet?.....	7
15. Bekomme ich einen schriftlichen Bescheid nach der Quarantäne oder dem frühzeitigen Ende der Quarantäne als Einreisender aus einem Risikogebiet?.....	8
16. Ich habe im Flugzeug/in der Bahn eine Ersatzmitteilung in Papierform (Aussteigekarte) ausgefüllt. Reicht das als Meldung? .....	8
17. Muss ich mich generell testen lassen? .....	8

18.	Wie lange nach Einreise habe ich Zeit, mich zu melden?.....	8
19.	Was passiert, wenn ich mich nicht melde?.....	8
20.	Muss ich die Tests selbst bezahlen?.....	8
21.	Was mache ich mit meinem negativen/positiven Testergebnis? .....	8
22.	Wenn ich das negative Testergebnis ab Tag fünf habe, kann die Quarantäne dann direkt beendet werden? .....	9
23.	Welche Tests werden anerkannt?.....	9
24.	Bekomme ich die Tage in Quarantäne (Arbeitsverlust) bezahlt?.....	9
25.	Mein Arbeitgeber verlangt einen Nachweis, dass ich offiziell aus der Quarantäne entlassen wurde. Wo bekomme ich den? .....	9
26.	Ich habe Krankheitssymptome. An wen wende ich mich?.....	9
27.	Ich bin nach meinem negativen Testergebnis schon wieder aus der Quarantäne entlassen worden. Jetzt geht es mir aber schlechter. Kann das mit Corona zu tun haben?.....	10
28.	Ich habe niemanden, der mich jetzt zuhause versorgen kann. Wohin wende ich mich?.....	10
29.	Darf ich in MV/LK Vorpommern-Greifswald zurzeit Urlaub machen?.....	10
30.	Darf ich als Enkel/Kind aus dem Ausland meine Familie in MV besuchen, ohne in Quarantäne zu gehen? .....	10
31.	Ich arbeite in MV, wohne aber nicht dort. Brauche ich eine Ausnahmegenehmigung für die Einreise? .....	10

## 1. Welche Rechtsgrundlagen muss ich als Reiserückkehrer aus ausländischen Risikogebieten berücksichtigen?

- Corona-Landesverordnung (Corona-LVO M-V) vom 28. November 2020 (GS Meckl.-Vorp. GL.-Nr. B 2126 - 13-31)  
sowie [Zweite Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern](#) (2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung – 2. SARS-CoV-2-QuarV) (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13-32)
- [Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen](#) (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397)
  - Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung/ RKI: [Informationen für Reisende](#)
  - Bundesministerium für Gesundheit: [Regelungen für Einreisende nach Deutschland](#)

## 2. Gibt es deutsche Risikogebiete? Muss ich, wenn ich aus einem anderen Bundesland komme, auch in Quarantäne?

Zurzeit sind die deutschen Risikogebiete rechtlich nicht den ausländischen Risikogebieten gleichgesetzt. Somit besteht, [wenn Sie nach MV einreisen dürfen](#) (§ 5 SARS-CoV-2-QuarV, Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern auf Seite 1160) und keine Symptome haben, keine Quarantänepflicht.

## 3. Was gilt für Ein-/ Rückreisende aus Risikogebieten außerhalb Deutschlands?

Wenn Sie aus dem Ausland nach Deutschland einreisen und sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, sich für 10 Tage nach Einreise in Quarantäne zu begeben.

### **Ein-/ Rückreisende aus ausländischen Risikogebieten haben folgende Auflagen zu erfüllen:**

- Meldepflicht beim zuständigen Gesundheitsamt – Landkreis Vorpommern-Greifswald  
zwei Wege sind derzeit möglich:
  - a) Meldung über [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de) – nach vollständiger Beantwortung bei Einreise mitzuführen und mindestens 10 Tage aufzubewahren – Reise- und Kontaktdaten werden an den Landkreis weitergeleitet.  
[Ersatzmitteilung in Papierform](#) – falls [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de) nicht genutzt werden kann, an zuständiges Gesundheitsamt übermitteln (per E-Mail an: [reiserueckkehrer@kreis-vg.de](mailto:reiserueckkehrer@kreis-vg.de))  
Meldung über unseren Selbstmeldebogen auf der Homepage des Landkreises Vorpommern-Greifswald → *der einfachste Weg*
  - b) Sollte es auf digitalem Weg nicht klappen, steht Ihnen unser Bürgertelefon unter 03834 – 8760 – 2300 zur Verfügung.
- Sich unverzüglich nach Einreise auf direktem Weg in Haupt-/ oder Nebenwohnung oder sonstige zur Absonderung geeignete Unterkunft begeben.
- Erziehungsberechtigte müssen Schulen/ Kindertageseinrichtungen/-pflagestellen über die Einreise aus einem Risikogebiet informieren.
- Volljährige Schüler\*innen müssen ihre Bildungseinrichtungen selbständig informieren.
- Verkürzungsmöglichkeit der Quarantäne bei negativem Testergebnis ab Tag fünf
- Ausnahmegenehmigungen für bestimmte Personenkreise sind möglich (vgl. §2 der 2. SARS-CoV-2-QuarV → hier unter Nr. 27 ausführlich dargestellt)
- Das Gesundheitsamt kann Sie innerhalb von 10 Tagen nach Einreise dazu auffordern, ein negatives Testergebnis vorzulegen, zwingend jedoch bei Inanspruchnahme der Quarantäneverkürzung.

#### 4. Gibt es Ausnahmen von der Quarantänepflicht der Landesverordnung?

Ja, nachfolgend die Liste der Ausnahmen.

Achtung: Diese Ausnahmen gelten nur bei Symptommfreiheit:

- Durchreisende, die auf schnellsten Wege das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern wieder verlassen
- Personen, die unter angemessener Schutz- und Hygienekonzepte in einem Risikogebiet waren und:
  1. beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Post, Waren und Güter transportieren
  2. Abgeordnete eines deutschen Landesparlaments, dem Deutschen Bundestag oder des Europäischen Parlaments oder Mitglieder einer Landesregierung oder er Bundesregierung
  3. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung:
    - a. der Land- und Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels sowie des Lebensmittelgroßhandels,
    - b. der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens und von Pflegeeinrichtungen,
    - c. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
    - d. der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
    - e. der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
    - f. der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
    - g. der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und staatlicher internationaler Organisationen im völkerrechtlichen Sinne,
    - h. der Funktionsfähigkeit der Schulen, Hochschulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe oder Krisen und Konfliktberatung oder
    - i. der öffentlichen Daseinsvorsorge

zwingend notwendig ist und soweit eine Einreise zum Zwecke der Tätigkeit erfolgt;

4. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder von den durch diese beauftragten Wartungs- und Serviceunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder zur Aufnahme einer solchen Tätigkeit einreisen;
5. Personen, die
  - a. in Mecklenburg-Vorpommern ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung in ein Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 begeben und regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehren oder

- b. in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung nach Mecklenburg-Vorpommern begeben und regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehren;

die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber zu bescheinigen;

6. die aufgrund einer unaufschiebbaren und ärztlich verordneten Behandlung nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen;
7. die aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen;
8. die
  - c. sich in einem Schulverhältnis befinden oder
  - d. in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder
  - e. an einer Hochschule immatrikuliert sind soweit eine Einreise zwingend notwendig ist und zum Zwecke des Schulbesuchs, des Berufsausbildungsverhältnisses oder des Studiums erfolgt;
9. die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee bzw. den jeweiligen Veranstalter akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen ein oder zurückreisen;
10. die pflegebedürftige oder betreuungsbedürftige Personen begleiten, die von den Nummern 1 bis 9 erfasst werden, oder Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die Schülerinnen und Schüler als Begleitpersonen begleiten;
11. sofern sie ausschließlich zum Zwecke der Beförderung von Personen, die nach Nummer 8 der Absonderungspflicht nicht unterfallen, auf dem unmittelbaren Schulweg oder Weg von oder zu der Ausbildungsstätte oder Hochschule einreisen;
12. die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die mit einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind. Das Verlassen der Unterbringung ist nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet. Der Arbeitgeber hat die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und die ergriffenen gruppenbezogen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen zu überprüfen.
13. Personen nach § 54a Infektionsschutzgesetz,
14. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren.

#### 5. Welche Länder sind Risikogebiete? Wo finde ich die Liste der Risikogebiete?

Risikogebiete sind über das RKI (Robert Koch Institut) ausgewiesen. Die Liste wird unter dem folgenden Link immer wieder aktualisiert- ein Archiv zur jeweiligen Einstufung ist ebenfalls enthalten:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

#### 6. Das Auswärtige Amt hat die Reisewarnung für mein Reiseziel aufgehoben. Ist es jetzt kein Risikogebiet mehr?

Doch, auch wenn keine Reisewarnung des Auswärtigen Amts besteht, kann die Region ein Risikogebiet gemäß RKI Richtlinie sein.

#### 7. Was passiert, wenn das Gebiet bei meiner Einreise in das Land noch nicht Risikogebiet war und bei Abreise/Einreise nach MV jetzt eins ist?

Für Sie gilt der Tag der Einreise nach Deutschland. Wenn die Region am selben Tag zum Risikogebiet ausgerufen wird, wie Ihre Einreise nach Deutschland, dann gilt die Quarantänepflicht. Sobald das Datum nicht das Gleiche ist, gilt auch die Quarantänepflicht nicht mehr.

#### 8. Wie lange muss ich in eigenständige häusliche Isolation (=Quarantäne)?

Grundsätzlich 10 Tage – unverzüglich ab Einreise. Dies ist eine behördliche Schutzmaßnahme, um die Verbreitung des Erregers zu verhindern. Dies wird z.B. angeordnet bei Personen, für die ein hohes Risiko besteht, sich mit dem SARS-CoV-2-Erreger infiziert zu haben.

#### 9. Was muss ich während der Isolation beachten?

Grundsätzlich gilt, dass man sich während der Quarantänedauer absondern muss, d.h.

- Wohnung/ eigenes Grundstück darf nicht verlassen werden, außer für die medizinische Versorgung (z.B. Abstrichtest)
- direkte Kontakte zu haushaltsangehörigen Personen minimieren, sofern diese nicht miteingereist sind
- keine Besuche empfangen
- Gesundheitszustand beobachten – Symptomtagebuch führen
- bei Krankheitsverdacht unverzüglich ärztliche Abklärung vornehmen lassen– informieren Sie den Hausarzt darüber, dass Sie unter Quarantäne stehen. *(siehe Punkt 21)*
- Verhaltensregeln und -empfehlungen für die häusliche Isolation/Quarantäne finden Sie hier:
  - [Infektionsschutz](#) sowie hier RKI-[Hinweise häusliche Quarantäne](#)

10. Ich wohne mit jemandem zusammen, der nicht im Risikogebiet war. Muss ich mich von der Person auch räumlich und zeitlich trennen?

Ja, Sie sind verpflichtet, Kontakte zu meiden und sich räumlich und zeitlich zu trennen.

11. Kann ich frühzeitig entisoliert werden / meine Quarantäne beenden?

Ja. Ab dem fünften vollen Tag nach der Einreise kann jeder eine Testung durchführen (nicht verpflichtend!). Wenn das Testergebnis negativ ist, darf die Quarantäne aufgehoben werden.

12. Wo kann ich den Test machen?

Wenn für Sie eine Ausnahme von der Quarantäne aus der Landesverordnung zutrifft, dann können Sie zusätzlich bis zu 48 Stunden vor der Einreise nach Mecklenburg-Vorpommern an einem Flughafen, Grenzübergängen, Bahnhöfen oder in einem Testzentrum in der Nähe Ihres Aufenthaltsorts einen Abstrichtest vornehmen lassen.

Sie können sich unter der Telefonnummer 116 117 oder im Internet unter [www.116117.de](http://www.116117.de) informieren, wo Sie in Wohnortnähe einen Test durchführen können. Wer sich beim Hausarzt testen lassen möchte, sollte unbedingt vorher dort anrufen.

#### **Abstrichstellen im Landkreis Vorpommern-Greifswald:**

- Universitätsmedizin Greifswald – Fleischmannstraße 8 – 17475 Greifswald
- AMEOS Klinikum Anklam – Hospitalstraße 19 – 17389 Anklam
- AMEOS Klinikum Ueckermünde – Ravelinstraße 23 17373 Ueckermünde, Haus 40, EG
- Abstrichzentrum Pasewalk – An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk Haus 2a

13. Werde ich nach meiner Erstmeldung noch einmal kontaktiert?

Sobald Sie sich bei uns gemeldet haben (per Mail/Telefon), bekommen Sie Informationen per E-Mail zugeschickt. Gucken Sie also bitte Ihr Postfach in den Tagen danach durch! Sollten uns Informationen fehlen, werden wir uns noch einmal telefonisch melden.

**ACHTUNG:** Bei dem momentanen Aufkommen kann es zu Verzögerungen kommen.

14. Bekomme ich eine schriftliche Quarantäneanordnung als Einreisender aus einem ausländischen Risikogebiet?

Nein, es wird keine individuelle Quarantäne für Sie angeordnet. Dies ist zentral durch die SARS-CoV-2- Landesquarantäneverordnung für alle Reiserückkehrer aus ausländischen Risikogebieten geregelt.

15. Bekomme ich einen schriftlichen Bescheid nach der Quarantäne oder dem frühzeitigen Ende der Quarantäne als Einreisender aus einem Risikogebiet?

Nein, es wird kein Bescheid nach der Quarantäne oder dem frühzeitigen Ende der Quarantäne erstellt, sondern ist zentral per Landesverordnung geregelt.

16. Ich habe im Flugzeug/in der Bahn eine Ersatzmitteilung in Papierform (Aussteigekarte) ausgefüllt. Reicht das als Meldung?

Leider reicht dieses Ausfüllen nicht. Bitte melden Sie sich noch einmal über unser online Portal des Landkreises, Mail oder Telefon bei uns.

Info: Die digitalen Aussteigekarten auf der Seite: <https://www.einreiseanmeldung.de/> erreichen uns durch technische Schwierigkeiten nicht. Wir arbeiten an einer zeitnahen Lösung.

17. Muss ich mich generell testen lassen?

Nein, es gilt keine generelle Testpflicht mehr für Einreisende aus Risikogebieten.

**ACHTUNG:** Bei unter Nr. 4 aufgeführten Ausnahmen kann eine Testung vor bzw. bei Einreise notwendig sein. Sollten Sie die Quarantäne früher verlassen wollen, ist auch ein negatives Testergebnis notwendig.

18. Wie lange nach Einreise habe ich Zeit, mich zu melden?

Laut Quarantäneverordnung hat man sich unverzüglich zu melden.

Unverzüglich heißt, ohne schuldhaftes Verzögern, also sobald Sie in der Wohnung angekommen sind.

19. Was passiert, wenn ich mich nicht melde?

Es besteht gemäß geltender Quarantäneverordnung des Landes, die Pflicht sich bei Einreise zu melden. Sollte gegen diese Pflicht verstoßen werden, kann ein Bußgeld gegen Sie verhängt werden.

20. Muss ich die Tests selbst bezahlen?

Ja, seit dem 29.11.2020 werden die Testkosten für den Reiseverkehr aus Risikogebieten nicht mehr bezahlt, außer Sie weisen typische Symptome auf.

Reiserückkehrer aus Risikogebieten haben keinen Anspruch auf eine kostenlose Testung. Möchten Sie die Quarantäne vorzeitig beenden, ist der hierfür erforderliche Testnachweis selbst zu zahlen.

21. Was mache ich mit meinem negativen/positiven Testergebnis?

**Positives Testergebnis:** Ihr Ergebnis wird automatisch an unser Kontaktnachverfolgungsteam übermittelt. Wir melden uns bei Ihnen.



**Bleiben Sie bis dahin zuhause und vermeiden Sie jeglichen Kontakt! Bei Notfällen wenden Sie sich an den Notruf unter 112 oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter 116117.**

**Negatives Testergebnis:** Bitte schicken Sie das Testergebnis per Mail an [reiserueckkehrer@kreis-vg.de](mailto:reiserueckkehrer@kreis-vg.de) sofern Sie aufgefordert werden. Falls für Sie eine Ausnahmeregelung gemäß Quarantänelandsverordnung besteht, schicken Sie uns bitte das Testergebnis per E-Mail zu. Bitte benennen Sie das Dokument wie folgt: Test\_Nachname\_Vorname, Geburtsdatum

**22. Wenn ich das negative Testergebnis ab Tag fünf habe, kann die Quarantäne dann direkt beendet werden?**

Wenn keine Ausnahmeregel gemäß Quarantäneverordnung für Sie gilt, ist dies frühestens am fünften vollen Tag nach der Einreise bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses möglich.

Ja, sofern Sie das negative Testergebnis haben, ist die Quarantäne für Sie beendet.

**23. Welche Tests werden anerkannt?**

- Informationen zur [Anerkennung von diagnostischen Tests auf SARS-CoV-2](#) (RKI)
- Deutsche Corona Tests
- Ausländische Tests auf Deutsch, Englisch und Französisch, die nicht mehr als 48 Stunden vor Einreise abgenommen wurden.
- Grundsätzlich werden Tests aus diesen [Ländern](#) anerkannt.

**24. Bekomme ich die Tage in Quarantäne (Arbeitsverlust) bezahlt?**

Nein, in der Regel nicht, da momentan von Reisen generell abgeraten wird, weil jederzeit ein Gebiet zum Risikogebiet werden kann. Damit muss man in einer Pandemie rechnen.

**25. Mein Arbeitgeber verlangt einen Nachweis, dass ich offiziell aus der Quarantäne entlassen wurde. Wo bekomme ich den?**

Für die frühzeitige Entlassung aus der Quarantäne wird kein Bescheid ausgestellt. Der negative Testbefund reicht jedoch meist als Nachweis aus.

Dies gilt seit dem 30.10.2020 durch die Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Greifswald und seit dem 29.11.2020 durch die Quarantäneverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns.

**26. Ich habe Krankheitssymptome. An wen wende ich mich?**

Das neuartige Coronavirus hat eine Lungenerkrankung zur Folge und ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg scheint die Tröpfcheninfektion zu sein. Diese Übertragung kann direkt von Mensch zu Mensch erfolgen, wenn virushaltige Tröpfchen an die Schleimhäute der Atemwege gelangen.

Typische Symptome/ Krankheitszeichen sind Fieber, Husten, Schnupfen, Atembeschwerden, Geschmacks- und Geruchsstörungen, Muskel- und Gliederschmerzen, Schüttelfrost.

Treten innerhalb von 10 Tagen nach Einreise Symptome bei Ihnen auf, wenden Sie sich unverzüglich an Ihren Hausarzt oder unser Bürgertelefon (03834 87 60 23 00).

Die Erkrankung COVID-19 ist meldepflichtig gemäß Infektionsschutzgesetz.

**27. Ich bin nach meinem negativen Testergebnis schon wieder aus der Quarantäne entlassen worden. Jetzt geht es mir aber schlechter. Kann das mit Corona zu tun haben?**

Ja, das ist möglich. Wenn Sie mit einem negativen Test frühzeitig aus der Quarantäne entlassen wurden, müssen Sie trotzdem bis 10 Tage nach Einreise auf auftretende Symptome achten. Die Inkubationszeit des Virus beträgt 14 Tage und bei Einreise aus einem Risikogebiet wird durch die hohen Fallzahlen vermutet, dass bis zum letzten Tag vor Einreise ein Kontakt zu einer Coronavirus-positiven Person möglich ist.

**28. Ich habe niemanden, der mich jetzt zuhause versorgen kann. Wohin wende ich mich?**

Wenn es niemanden gibt, der sich um Ihre Versorgung bemüht, melden Sie sich bitte bei unserem Bürgertelefon (03834 87 60 23 00) oder schreiben Sie eine E-Mail an [corona@kreis-vg.de](mailto:corona@kreis-vg.de).

Es gibt auch Nachbarschaftshilfen, Lieferdienst und Einkaufsläden, bei denen man anrufen und bestellen kann – ihre Gemeinde kann vor Ort-Hilfe vermitteln.

**29. Darf ich in MV/LK Vorpommern-Greifswald zurzeit Urlaub machen?**

Nein. Touristische Reisen nach MV sind nicht erlaubt.

**30. Darf ich als Enkel/Kind aus dem Ausland meine Familie in MV besuchen, ohne in Quarantäne zu gehen?**

Ja, Besuch der Kernfamilie unterliegt nicht der Quarantänepflicht. Das gilt auch für einen Besuch von Bürger\*innen aus MV, die im Ausland ihre Kernfamilie besuchen.

**31. Ich arbeite in MV, wohne aber nicht dort. Brauche ich eine Ausnahmegenehmigung für die Einreise?**

Ausnahmen gemäß Quarantäneverordnung sind (ab Seite 1249):

- a. Pendler (für Arbeit, Ausbildung, Schule, Studium)
- b. Besuch Verwandten 1. Grades
- c. Geteiltes Sorgerecht/Umgangsrecht
- d. Nicht in einem Hausstand lebende Ehegatten/Lebensgefährten